

**AMT DER WIENER
LANDESREGIERUNG**

MD-Verfassungsdienst und
EU-Angelegenheiten

1082 Wien, Rathaus

4000-82312

Telefax: 4000-99-82310

e-mail: post@mdv.magwien.gv.at

MD-VD - 815/03

Wien, 23. April 2003

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Rundfunkgebühren-
gesetz und die Fernmeldegebühren-
verordnung geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ 12 0145/15-I/12/03

An das

Bundesministerium für Finanzen

Zu dem mit Schreiben vom 27. März 2003 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Art. 1 - Änderungen des Rundfunkgebührengesetzes:

Zu Z 15 (§ 5 Abs. 4):

Mangels dem Gesetzesentwurf beigefügter Berechnungsgrundlagen ist eine sachliche Rechtfertigung für die Anhebung des Vergütungssatzes der GIS Gebühren Info Servi-

ce GmbH auf 3,25 % bei gleichzeitiger Kürzung des Bundesanteils für die Kosten des Berufungsverfahrens um 0,75 % nicht erkennbar.

Da das Gesamtausmaß der Nebenkosten für den Bund mit insgesamt 4 % unverändert bleibt, liegt die Annahme nahe, dass die Veränderung der Prozentsätze lediglich dem Zweck dient, die GIS Gebühren Info Service GmbH in die Lage zu versetzen, unter Berufung auf § 5 Abs. 1 des gegenständlichen Entwurfes auch von anderen Auftraggebern eine Gleichstellung mit der in Aussicht genommenen Höhe der Bundesvergütung zu fordern und damit eine Verbesserung ihrer Ertragslage zu verfolgen, ohne dass der Bund auch nur einen einzigen Cent beitragen müsste. Diese Änderung wird daher abgelehnt.

Art. 2 - Änderung der Fernmeldegebührenordnung:

Zu Z 4 und 5 (§ 48 Abs. 2 und 4):

Die Berücksichtigung der Höhe des Haushaltsnettoeinkommens auch für PflegegeldbezieherInnen wird zu einer massiven Verschlechterung der Einkommenssituation von behinderten oder alten Menschen führen, deren Einkommen die vorgesehenen Grenzen überschreitet. Gerade behinderte Menschen, die geringfügig zu ihrer Pension dazuerdienen, unterliegen somit nicht mehr der Befreiung. Vorgeschlagen wird deshalb für die Gruppe der PflegegeldbezieherInnen eine höhere Einkommensgrenze vorzusehen, sodass insbesondere für Menschen, die geringfügig dazuerdienen, die Möglichkeit der Befreiung auch weiterhin gegeben ist.

Zu Z 8 (§ 50 Abs. 3):

Der nun im Gesetz verankerte Wegfall der Bestätigung des Haushaltseinkommens durch die Gemeinde ist zu begrüßen. Zu klären ist, welche Bestätigung SozialhilfebezieherInnen vorzulegen haben, um in den Genuss einer Befreiung zu gelangen, da die Finanzbehörden über keine Informationen betreffend den Sozialhilfebezug verfügen.

Zu Z 9 (§ 50 Abs. 2):

Mit der gegenständlichen Bestimmung soll der GIS Gebühren Info Service GmbH offensichtlich eine Überprüfung, ob neben den ausdrücklich im Gebührenbefreiungsantrag angeführten Haushaltsmitgliedern noch andere Personen an der Adresse gemeldet sind, ermöglicht werden.

Gemäß § 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 - MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2001, darf die Meldebehörde jedoch nur dem Eigentümer eines Hauses auf dessen Verlangen, bei Nachweis des Eigentums, Namen und Adresse aller in dem Haus, einer Stiege oder einer Wohnung angemeldeten Menschen aus dem Melderegister bekannt geben.

Die in der neuen Bestimmung des § 50 Abs. 2 Fernmeldegebührenordnung geplante Meldeauskunft (Hauseigentümergeauskunft) der GIS Gebühren Info Service GmbH mit Zustimmung der Haushaltsangehörigen ist daher gemäß § 20 Abs. 1 MeldeG nur dann möglich, wenn diesen zustimmenden Personen zumindest mehr als die Hälfte der Grundeigentumsanteile der betreffenden Liegenschaft gehören, und man diese Zustimmung als Vertretungsvollmacht für die Einholung einer Hauseigentümergeauskunft ansieht.

Darüber hinaus darf die Meldebehörde solche Verknüpfungsdaten gemäß § 20 Abs. 3 MeldeG nur Organen der Gebietskörperschaften übermitteln. Die GIS Gebühren Info Service GmbH ist als juristische Person des Privatrechtes jedenfalls kein Organ einer Gebietskörperschaft im organisatorischen Sinn. Daher ist eine dem Art. 22 B-VG nachgebildete Amtshilfe, um die es sich bei der gegenständlichen Meldebestimmung handelt („Das österreichische Melderecht“ Grosiger - Szirba, 5. Auflage, S. 219), nicht möglich.

Da die Fernmeldegebührenordnung im Gegensatz zu § 4 Abs. 3 Rundfunkgebührengesetz diesbezüglich auch keine ausdrückliche Verpflichtung der Meldebehörde zur Übermittlung solcher Verknüpfungsdaten enthält, würde diese neue Bestimmung zur

Überprüfung von Gebührenbefreiungsanträgen ins Leere gehen. Die GIS Gebühren Info Service GmbH hätte nämlich mangels Rechtsgrundlage selbst bei Zustimmung aller angegebenen Haushaltsmitglieder, die in fast jedem Fall nicht Grundeigentümer der Liegenschaft sein werden, keinen Anspruch auf Erteilung einer Hauseigentümergeauskunft.

Davon abgesehen beinhaltet eine Zustimmung der im Antrag auf Gebührenbefreiung angeführten Haushaltsmitglieder datenschutzrechtlich jedenfalls nicht die Befugnis, Personendaten von Personen zu ermitteln, die darüber hinaus an der Meldeadresse gemeldet sind. Die Ermittlung dieser Daten ist jedoch offensichtlich gerade der Zweck einer derartigen Antragsüberprüfung.

Zu Z 12 (§ 51 Abs. 2):

Der Wegfall einer unbefristeten Befreiung ist für BezieherInnen, deren Einkommen sich in der Regel nicht mehr verändern wird (z. B. AusgleichszulagenbezieherInnen), eine bürokratische Hürde, die angesichts der Zielgruppe tunlichst zu vermeiden wäre. Insbesondere die Gruppe der PflegegeldbezieherInnen ist vielfach nicht mehr in der Lage, diese Verlängerungen der Gebührenbefreiungen selbstständig vorzunehmen. Diese Personen sind dabei auf die Unterstützung von Pflege- und Heimhilfediensten angewiesen.

Es ist zu erwarten, dass ein Teil der gebührenbefreiten Personen auf die Verlängerung vergessen wird oder nicht mehr in der Lage ist, diese zeitgerecht zu verlängern.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor: